



## **BÜROKRATIEABBAU BEI DER UMSATZSTEUER: KLEINBETRAGSREGELUNG BEI RECHNUNGEN**

Wenn Sie als Unternehmer Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ausstellen, müssen Sie sich an umfangreiche formale und inhaltliche Vorgaben halten. Nur eine korrekte Rechnung, die den Anforderungen nach § 14 UStG entspricht, berechtigt Sie zum Vorsteuerabzug.

Bei „kleinen“ Brutto-Gesamtbeträgen erlaubt § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung die vereinfachte Rechnungsstellung. In diesen Kleinbetragsrechnungen sind weniger Angaben erforderlich als in gewöhnlichen Rechnungen. Die zulässige Höchstgrenze des Gesamtbetrags wurde zuletzt durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz von 150 auf 250 Euro brutto angehoben. Im Gesetzgebungsverfahren schätzte die Regierung, dass dadurch die Wirtschaft um mehrere Millionen Euro jährlich entlastet wird.

Das Statistische Bundesamt ermittelt, wie diese Änderung Unternehmen in der Praxis tatsächlich entlastet. Dazu sind Interviews unerlässlich. Je mehr Unternehmen uns Auskunft geben, desto genauer bilden die Ergebnisse die Wirklichkeit ab. **Mit Ihrer Auskunft tragen Sie dazu bei.**

Wie werden die Interviews durchgeführt?    **PER TELEFON**

Wie lange dauert das Interview?    **RUND 10 MINUTEN**

Müssen wir teilnehmen?    **DIE TEILNAHME IST FREIWILLIG.**

Was wird gefragt?    **ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN:**

- Anzahl verpflichtender Ausgangsrechnungen im Jahr 2016 insgesamt und davon mit einem Gesamtbetrag von bis zu 150 Euro brutto
- Anzahl verpflichtender Ausgangsrechnungen im Jahr 2018 insgesamt und davon mit einem Gesamtbetrag von bis zu 250 Euro brutto
- Macht Ihr Unternehmen von der Kleinbetragsrechnung Gebrauch?
- Wie viel Zeit benötigt Ihr betriebseigenes Personal für die Rechnungsstellung? Gibt es Unterschiede zwischen gewöhnlichen und Kleinbetragsrechnungen?
- Welche Kosten entstehen ggfs. für externe Dienstleistungen?
- Wie werden Rechnungen übermittelt?
- Wo sehen Sie weiteres Vereinfachungspotenzial bei Rechnungen?

Bis wann können wir uns beteiligen?    **BIS ENDE DES JAHRES 2019**

Rufen Sie uns einfach an!

Ihre Ansprechpartnerinnen im Statistischen Bundesamt sind:

Claudia Schulze, 0611 – 75 33 43, [claudia.schulze@destatis.de](mailto:claudia.schulze@destatis.de)

Natascha Meyer, 0611 – 75 43 56, [natascha.meyer@destatis.de](mailto:natascha.meyer@destatis.de)

**WIR FREUEN UNS AUF IHRE TEILNAHME UND SAGEN SCHON JETZT HERZLICHEN DANK  
FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!**

## Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angegebenen Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

## Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung diese Befragung durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat auch die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen, zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

## Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist **freiwillig**. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskünften hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

## Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unverzüglich getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, An der Kuppe 2, 53225 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten. Unter [datenschutzbeauftragter@destatis.de](mailto:datenschutzbeauftragter@destatis.de) erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

## Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber uns die folgende Rechte zu: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu melden und eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).

## Kontaktdaten

Statistisches Bundesamt  
Referat A 302 Aufwandsermittlung, Kostenschätzung  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0 611 - 75 23 23  
Telefax: 0 611 - 75 34 43  
E-Mail: [referat-a302@destatis.de](mailto:referat-a302@destatis.de)

